

BBB und WB bei Mosaik – ein Hintergrunddokument zur BVaDiG-Artikelreihe

*Stand: April 2026. Dieses Dokument ergänzt unsere beiden Artikel zum **Berufsvalidierungsgesetz (BVaDiG)** und erklärt, wie der **Berufsbildungsbereich (BBB)** und der **Wohnbereich (WB)** bei Mosaik aufgebaut sind, auf welchen gesetzlichen Grundlagen sie stehen – und warum sie sich grundlegend vom BVaDiG unterscheiden. Es soll künftigen ausführlicheren Beiträgen zu BBB und WB als Einführung dienen.*

Warum dieses Dokument?

Wer unsere Artikel zum BVaDiG gelesen hat oder sich mit den **vielfältigen Angeboten für Menschen mit Behinderungen bei Mosaik** beschäftigt, ist vielleicht auf Begriffe gestoßen, die Fragen aufwerfen: Berufsbildungsbereich, Wohnbereich, Fachkonzepte, neue Berliner Verträge. Diese Begriffe stehen für Bereiche, die bei Mosaik eine große Rolle spielen – aber eben nicht Teil des Validierungsgesetzes sind. Um Verwechslungen zu vermeiden und ein vollständigeres Bild der Arbeit von Mosaik zu zeigen, stellen wir BBB und WB hier kurz vor.

Ein Bild vorab, das hilft: Wer bei Mosaik in Berührung mit dem Werkstattssystem kommt, durchläuft im Laufe der Zeit verschiedene Bereiche – vom ersten Kennenlernen bis hin zu mehr Selbstständigkeit. **Der BBB steht am Anfang dieses Weges, der Wohnbereich begleitet das Leben daneben, und das BVaDiG wartet am Ende als Möglichkeit für alle**, die ihr Können eines Tages zertifizieren lassen möchten.

Der Berufsbildungsbereich (BBB): Orientierung und Vorbereitung

Der Berufsbildungsbereich ist das Herzstück beruflicher Förderung für Menschen, die am Anfang ihrer Zeit im Werkstattssystem stehen. Er gliedert sich in zwei Phasen: In den ersten drei Monaten findet das **Eingangsverfahren** statt – eine Phase gemeinsamer **Orientierung**, in der herausgefunden wird, welches **Berufsfeld** zu den **Fähigkeiten** und **Interessen** der Person passt. Danach folgt der BBB im engeren Sinne: zwei Jahre, in denen **Arbeitstechniken** und **Aufgaben** im gewählten Berufsfeld erlernt werden – immer zugeschnitten auf die jeweilige Person.

Das Ziel ist berufliche Orientierung und Vorbereitung. Die Wege danach sind offen: Es kann der Wechsel in den Arbeitsbereich der WfbM sein, aber auch der Weg in ein Inklusionsunternehmen,

eine betriebliche Ausbildung oder direkt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Der BBB begleitet Menschen dabei, ihren **Platz im Arbeitsleben** zu finden – mit allem, was dazugehört.

Die gesetzliche Grundlage: § 57 SGB IX

Gesetzlich ist der Berufsbildungsbereich – zusammen mit dem Eingangsverfahren – in § 57 des Neunten Sozialgesetzbuchs (SGB IX) geregelt, im Teil über die besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen in Werkstätten. Die Finanzierung übernimmt die Bundesagentur für Arbeit (BA) als zuständiger Rehabilitationsträger. Anerkannte WfbM wie Mosaik erbringen diese Leistung im Rahmen der §§ 219 ff. SGB IX.

Die Bundesagentur für Arbeit hat im November 2025 ein vollständig überarbeitetes Fachkonzept für Eingangsverfahren und BBB (EV/BBB) veröffentlicht, das seit dem 1. Januar 2026 gilt. Es löst das bisherige Konzept aus dem Jahr 2010 ab und stellt die berufliche Bildung in den WfbM auf eine neue Grundlage. Die wichtigsten Neuerungen:

- **Personenzentrierte Diagnostik und Zielplanung** statt pauschaler Förderung.
- **Stärkere Orientierung am allgemeinen Arbeitsmarkt** mit verbindlicheren betrieblichen Praxisanteilen.
- **Modularisierung:** Der BBB wird zu einer flexibleren, individualisierten Lernlandschaft.
- **Kompetenzorientierung** statt Defizitorientierung.
- Vereinheitlichte Anforderungen an **Dokumentation und Qualitätssicherung**.

Für alle Leistungserbringer, also auch Mosaik, gelten konkrete Umsetzungsfristen: Das neue Fachkonzept gilt seit 1. Januar 2026. Bis Ende 2026 muss ein Qualitäts- und Leistungshandbuch erstellt sein. Ab 1. Januar 2027 ist die Anbindung an die Elektronische Maßnahmeabwicklung (EMAW) der BA verpflichtend.

Der Wohnbereich (WB): Begleitung in der eigenen Lebenswelt

Der Wohnbereich von Mosaik ist ein grundlegend anderes Angebot. Seit über 30 Jahren begleitet Mosaik erwachsene Menschen mit kognitiver Behinderung und Lernschwierigkeiten beim Wohnen in den eigenen vier Wänden. Es gibt drei Wohnformen: **Gemeinschaftswohnen**, **Wohnen in Wohngemeinschaften** und **Betreutes Einzelwohnen (BEW)**. Das Ziel ist Unterstützung im Alltag, Förderung von Selbstständigkeit und ein so selbstbestimmtes Leben wie möglich in der eigenen Wohnung.

Ob jemand in der Werkstatt arbeitet, an einem Außenarbeitsplatz tätig ist oder auf dem ersten Arbeitsmarkt beschäftigt ist: Der Wohnbereich begleitet denselben Menschen am Abend, am Wochenende, im Urlaub – ganztägig, stundenweise oder mit wenigen Stunden pro Woche. Arbeit und Wohnen sind bei Mosaik getrennte Bereiche, die aber in der Begleitung von Menschen mit Behinderung eng zusammenwirken.

Die gesetzliche Grundlage: Eingliederungshilfe nach SGB IX

Gesetzlich sind die **Wohnleistungen** dem Bereich der **Eingliederungshilfe** nach Teil 2 des SGB IX zuzuordnen. Das **Bundesteilhabegesetz (BTHG)** hat diese Leistungen zum 1. Januar 2020 aus dem Sozialhilferecht herausgelöst und als eigenständige Leistungen zur Sozialen Teilhabe verankert. Die zentralen Paragraphen sind § 78 SGB IX (Assistenzleistungen zur Sozialen Teilhabe), §§ 102 und 103 SGB IX (Anspruch auf Eingliederungshilfe und Regelungen für besondere Wohnformen) sowie §§ 113 ff. SGB IX (Leistungen zur Sozialen Teilhabe im Überblick).

Zuständiger Leistungsträger ist nicht die Bundesagentur für Arbeit, sondern der Träger der Eingliederungshilfe – in Berlin die Bezirksämter und, für bestimmte Personengruppen, das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LaGeSo).

Die Berliner Neuordnung: der örV EGH

Am 14. Mai 2025 haben das Land Berlin und die Verbände der Leistungserbringer einen neuen öffentlich-rechtlichen Vertrag für Leistungen der Eingliederungshilfe in Berlin (örV EGH) geschlossen. Er löst den Berliner Rahmenvertrag von 2019 ab dem 1. Januar 2027 schrittweise ab und führt eine vollständig neue Leistungs- und Vergütungsstruktur ein.

Konkret bedeutet das: Die bisherigen vielen unterschiedlichen Leistungstypen werden in wenige, einheitliche Assistenzleistungen zusammengeführt, differenziert nach Erreichbarkeit. Die Vergütung wird auf **Fachleistungsstunden (FLS)** und kalkulatorische **Leistungseinheiten (kLE)** umgestellt. Leistungserbringer wie Mosaik müssen ihre Angebote in neue Produktstrukturen überführen und dafür Fachkonzepte und Leistungsbeschreibungen erstellen.

Warum müssen Träger eigene Fachkonzepte schreiben?

Diese Frage stellt sich, weil es für BBB und WB bereits gesetzliche Rahmenvorgaben gibt. Die Antwort ist: Das Fachkonzept der Bundesagentur für Arbeit legt fest, *was* sie von Trägern erwartet – aber nicht, *wie* ein bestimmter Träger seine Leistung konkret gestaltet. Mosaik muss zeigen, wie es den Rahmen mit eigenem Leben füllt: Welche Berufsbildungsangebote gibt es? Wie sieht Diagnostik und

Übergangsmanagement aus? Wie werden besondere Bedarfe aufgegriffen? Wie wird die Verzahnung mit Außenarbeitsplätzen, Inklusionsbetrieben und dem BVaDiG-Weg gestaltet?

Ein eigenes Fachkonzept ist damit mehr als eine Verwaltungsübung. Es ist Nachweis gegenüber dem Kostenträger, Grundlage für Vertragsverhandlungen – und ein Instrument der internen Qualitätssicherung, das hilft, das fachliche Verständnis im Team zu sichern, Abläufe zu strukturieren und Einarbeitung und Fortbildung zu steuern.

Das BVaDiG im Vergleich: ein anderes System, ein anderer Aufwand

Das BVaDiG unterscheidet sich von BBB und WB in einem wesentlichen Punkt: Es gibt keinen Sozialleistungsträger, der Mosaik dafür beauftragt oder ein Fachkonzept verlangt. Das Verfahren wird von den Kammern (IHK, HWK) organisiert und durchgeführt. Die Rolle von Mosaik ist die der **Verfahrensbegleitung** – wichtig und wertvoll, aber administrativ vergleichsweise schlank.

Für BBB und WB kommen derzeit erhebliche Umstellungen gleichzeitig zusammen: **das neue BA-Fachkonzept EV/BBB im Berufsbildungsbereich** und die neue **Assistenzleistungslogik des örV EGH im Wohnen**. In beiden Fällen muss Mosaik zeigen, wie es die neue Rahmenvorgabe trägerkonkret umsetzt. Das BVaDiG stellt keine vergleichbare Anforderung. Was für das Validierungsgesetz sinnvoll ist, lässt sich in einem knappen internen Konzept festhalten: **Welche Zielgruppen sieht Mosaik? Wie kann Verfahrensbegleitung organisiert werden? Wie passt das zur Inklusionsstrategie des Hauses?**

Kurz: BBB, WB und BVaDiG stehen für drei verschiedene Logiken – berufliche **Förderung** am Eingang, **Alltagsbegleitung** über den gesamten Lebensweg, und zertifizierte **Sichtbarkeit** am Übergang in mehr Eigenständigkeit. Alle drei sind wichtig. Aber keines der drei ist ein Ersatz oder eine Vorstufe für das andere.

Fragen, Anregungen, Kritik: presse@mosaik-berlin.de